

ANTRAG

der Fraktion der FDP

Schlanker Staat, hoher Ertrag – Bürokratieabbau in der Landwirtschaft umsetzen

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Die bürokratischen Belastungen der Landwirtschaft sind zu hoch. Im Jahr 2020 lag die durchschnittliche Arbeitszeit pro Woche und Betrieb in der deutschen Landwirtschaft bei 69 Stunden. Dabei entfielen etwa 48 Stunden auf die eigentliche Hofarbeit und 21 Stunden auf administrative und organisatorische Tätigkeiten. Durch Mehrfachdokumentationen gleicher Vorgänge und Feinsteuerung werden die Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern in vielen Fällen in ihrer Arbeit bevormundet.
2. Ein Paradigmenwechsel im agrar- und ordnungspolitischen System ist notwendig, um die Lähmung durch überbordende Bürokratie für Betriebe zu überwinden. Durch die Einführung von „Outcome-Steuerungen“ würde die Fachkenntnis der Landwirte beim Erreichen von Nachhaltigkeitszielen anerkannt und die Arbeit in der landwirtschaftlichen Praxis erleichtert – weg von prozessualer Feinsteuerung hin zu mehr Ergebnisorientierung.
3. Landwirtschaft ist ein Sektor, der sich weiterentwickelt und keineswegs veränderungsmüde ist. Dies ist auch notwendig, da sich die Arbeit in offenen Systemen selbstverständlich an veränderte Klima- und Umweltbedingungen anpassen muss, um weiterhin Bestand zu haben. Um dem Fortschritt nicht im Weg zu stehen, ist es das Gebot der Stunde, den Weg zur bestmöglichen Nachhaltigkeit denen zu überlassen, die tagtäglich in der Praxis auf diese Nachhaltigkeitsziele hinarbeiten. Transformation funktioniert nicht durch behördliche Einladung, sondern durch sich wandelnde Märkte, sich wandelnde Technologien und sich wandelnde Ansprüche der Gesellschaft.

4. Für den Ackerbau stellt insbesondere die Düngbedarfsermittlung, die Düngedokumentation und die Stoffstrombilanz in Kombination eine unnötige Mehrfachdokumentation gleicher Vorgänge dar.
5. Das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) hat Modernisierungsbedarf und weist Potenzial dafür auf, Meldungen der Tierhaltungsbetriebe in Mecklenburg-Vorpommern zu bündeln.
6. Landwirte selbst haben ein wirtschaftliches Interesse daran, die Verabreichung von Medikamenten an ihre Tiere zu dokumentieren, um beispielsweise hemmstoffpositive Milch im Tank zu vermeiden.
7. Bei der Agrarministerkonferenz im Frühjahr haben die Länder dem Bund 194 Vorschläge zum Bürokratieabbau unterbreitet.
8. Die Reduzierung bürokratischer Vorgänge stellt für die Unternehmen einen Kostenvorteil dar, der einem Konjunkturprogramm nahekommt.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. die Umstellung auf cloudbasierte, digitale Systeme in einem idealerweise bundeseinheitlichen Portal zu verpflichtenden Meldungen voranzutreiben.
2. die bestehenden Meldungspflichten für die Tierhaltung zu reduzieren und zu vereinheitlichen. Landwirte benötigen zur Aufwandsminderung aller Bestands- und Bewegungsmeldungen eine einheitliche Datenbank. Das HIT soll modernisiert werden und für alle Bestands- und Bewegungsmeldungen [halbjährliche Bestandsmeldung nach der Viehverkehrsverordnung, halbjährliche HIT-Tierarzneimittel-Bestandsmeldung (HIT-TAM), jährliche Stichtagsmeldung in HIT, tägliche Bewegungsmeldung in HIT, jährliche Bestandsmeldung bei der Tierseuchenkasse, betriebliche Bestandsregister] angewendet werden. Die Alters- und Größenklassen sollen vereinheitlicht werden. Die Verschärfung der Dokumentationspflichten für Nutztierhalter im Rahmen der Novellierung des Tierschutzgesetzes müssen verhindert werden. Für alle Qualitätsparameter sowie für die voraussichtliche Meldung der Haltungsform entsprechend dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz soll weiterhin die Datenbank für Qualitätssicherung genutzt werden.
3. über eine Bundesratsinitiative die Bundesregierung dazu aufzufordern, die Dokumentationspflicht für Tierarzneimittel im Arzneimittelgesetz dahingehend zu ändern, dass der Gebrauch auch digital dokumentiert werden kann. Die einzeltierbezogene Dokumentationspflicht für Rinder soll abgeschafft werden. Es soll dem vorrätigen Aufbewahren von Medikamenten gegenüber mehr Kulanz eingeräumt werden. Die Verschreibungspflicht für unbedenkliche Präparate soll aufgehoben werden.
4. sich über die Agrarministerkonferenz dafür einzusetzen, zur Umsetzung der EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten ein bundesweit einheitliches Verfahren für die Erfassung aller notwendigen Daten zu erstellen und dabei genau darauf zu achten, Mehrfachangaben zu vermeiden. Im Idealfall kann auch diese Auskunft über die HIT-Datenbank erfolgen.

5. sich für mehr zeitliche Kulanz bei Stichtagsmeldungen und Fristen sämtlicher Art [betrifft die unter Ziffer II Nummer 2 aufgeführten Meldungen, die Sperrfristen für Stickstoffdüngung und Düngeaufzeichnungen sowie die Fristen zur Umsetzung der Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ), insbesondere den GLÖZ 6, und die Fristen der Ökoregelungen] einzusetzen und sie da umzusetzen, wo die Kompetenz dazu vorhanden ist.
6. über eine Bundesratsinitiative die Bundesregierung dazu aufzufordern, die Vorgänge der Düngebedarfsermittlung und Düngeokumentation in einem modernen Düngegesetz, welches Stickstoffsalden mit Nährstoffbilanz wieder einführt und ohne Dokumentationspflicht über den Düngebedarf zu Winterraps und Wintergerste nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 1. Oktober auskommt, so zusammenzufassen, dass das Erstellen einer Stoffstrombilanz obsolet wird und die „Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und betriebliche Stoffstrombilanzen (Stoffstrombilanzverordnung – StoffBilV)“ abgeschafft werden kann. Gewässerschonend wirtschaftende Betriebe sollen von zusätzlichen Auflagen durch die Düngeverordnung ausgenommen werden. Das angekündigte und noch zu schaffende Herkunfts- und Identifikationssystem Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel (HIN-MV) als Datenbank muss die Programme der Grunddüngung, Düngeokumentation, Düngeplanung sowie der Wirtschaftsdüngerdatenbank zusammenfassen und für private Programme, die den gleichen Zwecken dienen, Schnittstellen zum Datenimport vorweisen können. Anderenfalls soll im Sinne des Abbaus der Meldepflichten von einer neuen Datenbank, die keinen zusammenfassenden Mehrwert darstellt, abgesehen werden.
7. über eine Bundesratsinitiative die Bundesregierung dazu aufzufordern, die Vorlagepflicht der Nachhaltigkeitsnachweise beim Anschlussnetzbetreiber in der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung zu streichen. Analog zu den anderen Jahresnachweisen für Biomasseanlagen soll eine einfache, jährliche Bestätigung über die Einhaltung der Verordnung als Nachweis ausreichen. Das zusätzliche Gutachten zum Nachhaltigkeitsnachweis soll entfallen und mit dem Umweltgutachten gebündelt werden. Anderenfalls soll die Landesverwaltung die Daten für den Flächenstatusnachweis kostenlos zur Verfügung stellen.
8. für ein bundesweit einheitliches Vorgehen der unteren Wasserbehörden bei der Ausweisung von Gewässern erster und zweiter Ordnung für die Anlegung von Gewässerrandstreifen zu sorgen.
9. die Satellitenüberwachung der Hauptkulturen durch die Copernicus-Satelliten und Bewirtschaftungsnachweise in Verbindung mit der Nachweispflicht über Apps sowie der KI-gestützten Auswertung sinnvoll miteinander zu verbinden.
10. über die Agrarministerkonferenz darauf hinzuwirken, dass die Ökoregelungen (ÖR) 1a bis d sowie der GLÖZ 8 der Gemeinsamen Agrarpolitik zusammengefasst und vereinheitlicht werden. Die angestrebte Vereinheitlichung soll sowohl den fachlichen als auch den zeitlichen Horizont betreffen. Es soll eine generelle Freigabe der Bewirtschaftung stillgelegter Flächen ab dem 16. August herbeigeführt werden (betreffend insbesondere die ÖR 1a und den GLÖZ 8). Sämtliche Ausnahmen sind zu vereinheitlichen.

11. den § 1 des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes (DGERhG-M-V) dahingehend zu überarbeiten, dass Gras- und/oder Grünfütteranbauflächen nach fünf Jahren ohne Umbruch den Ackerstatus und damit ihren Wert zukünftig nicht mehr verlieren. Zudem soll sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass die entsprechende Begriffsbestimmung in der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 Titel I Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c ebenso geändert wird.

René Domke und Fraktion

Begründung:

Deutschland und Europa sind im Bereich des Bürokratieabbaus traditionell unbegabt. Trotz unzähliger Arbeitsgruppen und Projekte zum Thema konnten bisher keine tatsächlichen Verbesserungen und Erleichterungen für die Betriebe erzielt werden. Die erhobenen Daten zur Arbeitszeit, die auf administrative Tätigkeiten entfällt, sind für Betriebe, die eigentlich produzieren sollen, alarmierend. Durch immer mehr und immer neue Feinsteuerung erreicht die Bürokratielast lähmende Eigenschaften für die betroffenen Unternehmen.

Umfragen ergeben darüber hinaus, dass 45 Prozent aller in der Landwirtschaft Tätigen die sich aus der prozessualen Feinsteuerung des Staates ergebenden Regelungen für fachlich unsinnig halten. Landwirtschaft als Arbeit in offenen Systemen ist nicht zielführend in genaue Regelkostüme zu verpacken, da sich die bestmögliche Nachhaltigkeit sowohl einzelbetrieblich als auch entsprechend der Natur, Boden und Klimagegebenheiten ergibt. Durch die Outcome-Steuerung ermöglicht man den Landwirten in der Zielerreichung der bestmöglichen Nachhaltigkeit mehr Umsetzungsfreiheiten.

Zur Umsetzungsfreiheit gehört für die Landwirtschaft auch mehr Kulanz und Flexibilität bei Fristen und Stichtagen im Zusammenhang mit beispielsweise Vorgaben der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Intern für den Verwaltungsvollzug sind die Fristen notwendig. In der praktischen Umsetzung, vor allem im Bereich der Außenwirtschaft, führen sie aber immer wieder zu Unmut, gerade im Bereich der Fristen für Zwischenfrüchte oder Mindestbodenbedeckung. Bei unterschiedlichen Terminen für Bewirtschaftungsbeginn laut Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (z. B. Saatbettvorbereitung für Winterraps und Wintergerste ab dem 15. August, Saatbettvorbereitung für übrige Kulturarten und Beweidung ab dem 1. September) geht die Übersichtlichkeit für die Betriebe insbesondere in den Arbeitsspitzen verloren.

Die Digitalisierung der Verwaltung sowie die Digitalisierung verschiedener Melde-, Planungs- und Genehmigungsvorgänge fordern die Freien Demokraten schon seit Langem. Dabei handelt es sich nicht um ein spezifisch landwirtschaftliches Thema. Dennoch macht die besonders lange Liste von Meldepflichten in der Landwirtschaft die Notwendigkeit der Umstellung auf bundeseinheitliche Meldeportale, Datenbanken und cloudbasierte Systeme umso größer.

Die Optik und das Grafikdesign des HIT drückt repräsentativ für alle Anwendungsbereiche die Gegenwärtigkeit dieser Datenbank aus. Sowohl aus Sicht der Kompatibilität mit z. B. Herdenmanagementprogrammen der Betriebe als auch aus Sicht des Maßstabes der Vereinheitlichung und Reduzierung von Meldevorgängen einer zielorientierten Agrarpolitik ist die HIT-Datenbank suboptimal ausgestaltet. Beispielsweise die Bestandsmeldung an die Tierseuchenkasse könnte entfallen, wenn die Tierseuchenkasse auf die HIT-Daten der Betriebe zugreifen kann. Gleiches Prinzip muss auch für Datenangaben durch neue Verordnungen wie die Umsetzung der EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten gelten, um Mehrfachangaben und damit neue bürokratische Belastungen zu vermeiden.

Für den Vollzug des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes ist das Land zuständig. Das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz birgt umfangreiche Erfassungs-, Überwachungs- und Kontrollaufgaben für Behörden und genauso umfangreiche Dokumentations- und Meldeverpflichtungen für Tierhalter und lebensmittelverarbeitende Betriebe. Das bedeutet einen erheblichen Bürokratiewachstum für die Wirtschaft und die öffentliche Verwaltung ohne einen deutlichen Mehrwert für den Tier- und Verbraucherschutz. Um den Aufwand für die Landwirte auf ein Minimum zu reduzieren, müssen die Meldevorgänge über bestehende Datenbanken für Qualitätssicherung stattfinden und bereits zu anderem Zweck gemeldete Daten genutzt werden.

Im Sinne der Antibiotikareduzierung ist aus Sicht der Kontrollstellen der Tierarzneimittelüberwachung und des Rückstandskontrolldienstes eine grobe Angabe des Tierbestandes in der HIT-TAM-Bestandsmeldung ausreichend. Aus Sicht des Tierschutzes ist es unsinnig, manche Präparate nicht vorrätig zu haben, um akute Erkrankungen unmittelbar behandeln zu können.

Die Düngeverordnung mit all ihren Vorgaben stellt für Landwirte eine erhebliche bürokratische Belastung dar. Die Schaffung des HIN-MV kann hier für Erleichterung sorgen. Dafür muss die neue HIN-Datenbank allerdings Schnittstellen für die Programme der Grunddüngung, Düngedokumentation und der Düngeplanung vorweisen.

Ein bundesweit einheitliches Vorgehen der unteren Wasserbehörden in der Ausweisung von Gewässern erster und zweiter Ordnung erleichtert die Arbeit in der Praxis zur Einhaltung verschiedener Abstandsregelungen bei der Applikation von Pflanzenschutz- und Düngemitteln entlang der Gewässer erheblich.

Die Vorlagepflicht der Nachhaltigkeitsnachweise beim Anschlussnetzbetreiber in der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung ist beispielhafter Ausdruck der Überbelastung und Unsinnigkeit in der deutschen Umsetzung europäischer Richtlinien für die ausführenden Betriebe. Der Nachhaltigkeitsnachweis dient für den Landwirt als Lieferant und gleichzeitig Betreiber einer Biogasanlage der Selbsterklärung der Nachhaltigkeit.

Einheitliche Begrünungsregeln innerhalb der Ökoregelung 1 der ersten Säule der gemeinsamen Agrarpolitik sorgen dafür, dass einheitliche Fristen und Stichtage entstehen und somit die Betriebe entlastet werden. Die Definition von Dauergrünland ab dem fünften Jahr des Nichtumbrechens von mehrjährigen Ackergras sorgt seit ihrer Einführung entgegen ihrem zugeordneten Zweck nicht dafür, dass Artenvielfalt und klimafreundliche Bodenstrukturen geschont werden. Stattdessen wird im Zweifelsfall mehrjähriges Ackergras umgebrochen, obwohl der jeweilige Bewirtschafter die Fläche gerne weiterhin als solche nutzen würde. Aufgrund der Begriffsdefinition verfällt allerdings als mehrjähriges Grünland genutztes Ackerland nach vier Jahren zu Dauergrünland, was einen massiven Wertverlust für den Eigentümer der Fläche bedeutet. Diese Zweckverfehlung ist schon seither bekannt, wird allerdings weder vom Land im Dauergrünlanderhaltungsgesetz noch von der EU geändert.